

# 1. Änderungssatzung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen in der Ortsgemeinde Rettert vom 01. Juli 2005

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung, des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 8 der Satzung über die Benutzung des Grillplatzes und der Grillhütte vom 15. April 2003 wird folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

### § 2

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag 30 Euro zuzüglich 10 Euro Mietgebühr für den Toilettenwagen.

Bei der Anmietung der Grillhütte wird eine Schutzgebühr von 20,00 Euro plus 40,00 Euro für einen Toilettenwagen erhoben, die jedoch bei ordnungsgemäßigem Verlassen des Benutzungsobjektes (Herstellen des Übernahmestandes) wieder zurückgezahlt wird.  
Die Entscheidung obliegt dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten.

## Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen vom 15. Mai 2003 in der Ortsgemeinde Rettert bleiben unberührt.

## Artikel III

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rettert, den 01. Juli 2005

Ortsgemeinde Rettert

Ulrich Diefenbach  
Ortsbürgermeister



# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Juli 2005

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



04. P08

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Rehert im Informationsblatt für den Einrich Nr. 31 am 04. Aug. 2005 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 05. Aug. 2005 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 05. Aug. 2005

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
(J. Gemmer)

